

# Vereinsatzung

Interkommunales Kompensationsmanagement e.V.  
(IKoMBe e.V.)

---

STAND 14.01.2020

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.01.2020  
Eingetragen im Vereinsregister Erlangen am tt.mm.jjjj

## Präambel

Unter Berücksichtigung der Problematik der Verknappung von ökologischen Ausgleichsflächen einerseits und dem berechtigten Wunsch der Kommunen an der Entwicklung ihrer Standorte andererseits wird für die Zukunft ein gemeinsames interkommunales Flächenmanagement angestrebt. Dabei sollen auch die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedsgemeinden untereinander ausgeglichen werden.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interkommunales Kompensationsmanagement“, kurz „IKoMBe e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Vereinszweck sind die Landschaftspflege sowie der Natur- und Umweltschutz im Hinblick auf Vermeidung oder Ausgleich von Eingriffen der Mitgliedskommunen, bei Baumaßnahmen oder der Bauleitplanung, durch Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder und gegenseitige Unterstützung über bestehende Gemeindegrenzen hinweg.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung von natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Mitgliedsgemeinden, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung. Dies umfasst u.a. die überörtliche Koordination von Maßnahmen und die zugehörige Abstimmung zwischen mehreren beteiligten Gemeinden innerhalb des Naturraums sowie die Abstimmung mit agrarstrukturellen Belangen.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es, den rechtlichen Rahmen vorzubereiten, um den ökologischen Ausgleich zu koordinieren. Dies kann insbesondere durch Führung von Ökokonten oder eines vergleichbaren Flächenmanagements erfolgen.
- (4) Der Verein leistet einen Beitrag zur Realisierung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere durch:
  - a) die Verbesserung und Sicherung der naturschutzfachlichen Wertigkeit von Flächen im Naturraum Mittelfränkisches Becken
  - b) die gemeindeübergreifende Konzeption und Management geeigneter Maßnahmen für die ökologische Aufwertung
  - c) Umweltbildung und Information über die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.
- (5) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Satzungszweck unmittelbar oder mittel gefördert werden kann.
- (6) Der Verein kann die Erfüllung einzelner Aufgaben auch auf Hilfspersonen im Sinne

des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO übertragen. Der Verein kann sich hierfür auch anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder andere Unternehmen errichten.

- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,

### § 3 Grundsätze

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Aktivitäten des Vereins zu fördern. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich gegenüber dem Verein und gegenüber den anderen Mitgliedern des Vereins, eigene bilaterale Aktivitäten mit Vereinsmitgliedern zu unterlassen, welche unter den Zweck des Vereins gem. § 2 fallen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die gesetzlichen Vertreter/Bevollmächtigten der Gründungsmitglieder unterzeichnen die Satzung.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nach vorausgegangenem schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers.
- (3) Eine Mitgliedschaft ist nur für kommunale Gebietskörperschaften möglich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder durch Ausschluss beendet. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund möglich, insbesondere soweit ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands über die Ausschließung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich einzulegen. Sie ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung über diese.

## § 6 Einnahmen und Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, die jeweils zum 1. Mai eines Jahres fällig werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge in einer gesonderten Beitragssatzung.
- (2) Die gesamten Aufwendungen des Vereins werden grundsätzlich umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich grundsätzlich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 1. Januar des vorhergehenden Jahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) Sonderbeiträge können in der Beitragssatzung vorgesehen werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied wird vom gesetzlichen Vertreter oder einem vom gesetzlichen Vertreter beauftragten Dritten, vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. In begründeten Fällen kann die Frist auf mindestens 1 Woche verkürzt werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) einmal im Jahr,
  - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - c) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
  - die Änderung der Satzung
  - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung
  - Aufstellung und Änderung von Leitlinien für das operative Geschäft
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - die Beschlussfassung über Programme, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken
  - die Änderung der Beiträge
  - die Wahl des Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - die Zustimmung zum Beitritt neuer Mitglieder
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
  - die Auflösung des Vereins

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Wahlen findet die einfache Mehrheit Anwendung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich und durch Handzeichen. Abweichend hiervon kann eine geheime oder schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins; er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden gewählt und werden durch die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden oder dessen beauftragte Vertreter vertreten. Eine Rotation der Vorstandschaft zwischen den Kommunen wird angestrebt.
- (3) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer sowie dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gewählt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten darf.
- (5) Der Vorstand kann Aufgaben, für die er zuständig ist, dauernd oder im Einzelfall, auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

## § 9 Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse und gegebenenfalls die Beauftragten bzw. den Ausführungsmodus beinhalten. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachberater hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

## § 10 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsstelle kann mit Mitgliedskommunen Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.
- (4) Soweit diese nicht unmittelbar vom Verein getragen werden, leistet der Verein der Gemeinde Kostenersatz für die mit dem Betrieb der Geschäftsstelle verbundenen Sach- und Personalkosten.

## § 11 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die weiteren Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung bei

- der Erstellung von planerischen Konzepten,
- der Bewertung von Kompensationsflächen und -maßnahmen,
- der Zuordnung von Kompensationsflächen und -maßnahmen zu den jeweiligen Eingriffen
- eines Vorgehens in Konfliktfällen

trifft.

## § 12 Prüfung des Vereins

Der Verein wird von der Mitgliederversammlung bzw. einem von ihr bestellten Prüfer geprüft. Der Verein verpflichtet sich, sich bzgl. seiner jährlichen Rechnungsprüfung einem Kontrollverfahren zu unterziehen, das gleich oder vergleichbar mit dem öffentlicher Einrichtungen ist (z.B. Kommunalen Prüfungsverband, Staatl. Rechnungsprüfungsstelle, Kreisrechnungsprüfungsstelle). Der Vereinsprüfer wird durch Beschluss bestimmt.

## § 13 Fachbeirat

- (1) Der Verein kann einen Fachbeirat berufen. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Verein in allen Fragen der Umsetzung des Vereinszweckes zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch Beschluss von der Mitgliederversammlung berufen.

## § 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, insbesondere im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Markt Emskirchen	
Stadt Erlangen	
Markt Markt Erlbach	
Gemeinde Georgensgmünd	
Gemeinde Hagenbüchach	
Stadt Herzogenaurach	
Stadt Nürnberg	
Gemeinde Röttenbach	
Markt Schnaittach	
Stadt Schwabach	
Markt Schwanstetten	
Gemeinde Wilhelmsdorf	